

**Zur Frage der Neuberechnung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) nach Ausbildungs-  
ende gemäß § 90 Abs. 1 SGB VII.**

**Hier keine Neuberechnung, da Ausbildung berufs begleitend durchgeführt wurde.**

§ 90 Abs. 1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 30.04.2019 – L 3 U 23/18 –  
Bestätigung des Urteils des SG Koblenz vom 21.09.2017 – S 7 U 285/15 –

Die Parteien streiten darum, ob für den Kläger nach einem Schülerunfall der JAV nach dem Entgelt eines diplomierten medizinischen Informatikers neu zu berechnen ist.

Der 1961 geborene **Kläger hatte den Beruf des Maschinenschlossers erlernt und arbeitete als solcher vollschichtig in einem Betrieb, als er ab 1984 begann das städtische Abendgymnasium zu besuchen**, um nebenher das Abitur nachzuholen und gegebenenfalls anschließend Medizin zu studieren. Am 19.04.1985 **erlitt er auf dem Heimweg von der Schule einen Verkehrsunfall**, bei dem er sich schwere Kopfverletzungen zuzog. Beginnend mit dem 10.06.1986 wurde ihm eine Versichertenrente nach einer MdE von 50 v. H., später 60 v. H. auf der Basis des von ihm als Maschinenschlosser erzielten JAV gezahlt. Den Besuch des Abendgymnasiums setzte der Kläger 1988 fort, machte das Abitur, begann ein Studium der medizinischen Informatik, welches er nach 6 Semestern abbrach und nahm dann das Studium zum Diplom-Informatiker auf, das er im Juni 2014 erfolgreich abschloss. **Im Verfahren um die Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes nach Ausbildungsende (§ 90 Abs. 1 SGB VII) lehnte die Beklagte die Anwendung dieser Norm mit Bescheid vom 23.02.2015 ab. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.**

Das **LSG wies die Berufung des Klägers als unbegründet zurück**. Maßgebliche Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers sei § 90 Abs. 1 SGB VII. Das Gericht bekräftigt, es sei eine einschränkende Auslegung dieser Norm auf typische Härtefallkonstellationen geboten. **Die Regelung des § 90 Abs. 1 SGB VII sei nicht anzuwenden, wenn – wie hier – neben der Schul- oder Berufsausbildung das bisherige Beschäftigungsverhältnis mit voller Arbeitsleistung und gegen volles Entgelt fortgesetzt werde**. Weil in diesem Fall die Stellung des Versicherten im Erwerbsleben nicht durch die Berufsausbildung, sondern durch seine berufliche Tätigkeit geprägt werde, nach der der JAV berechnet wurde.

Auch eine **unbillige Härte im Sinne von § 87 SGB VII** sei in solch einem Fall nicht festzustellen. Die Entscheidung des BSG vom 26.04.2016 – B2 U 14/14 R – [[UVR 10/2016,S. 641](#)], auf die sich der Kläger beruft, sei hinsichtlich des zugrundeliegenden Sachverhalts mit dem hier vorliegenden nicht vergleichbar. Aber den Ausführungen des BSG lasse sich die grundlegende Aussage entnehmen, dass § 90 SGB VII von dem **die Unfallversicherung beherrschenden Grundsatz, demzufolge die Verdienstverhältnisse vor dem Unfall für alle Zukunft die maßgebliche Grundlage der Geldleistungen bleibe** und spätere Erwerbsaussichten bei der Feststellung des JAV nicht zu berücksichtigen seien, abweiche und aufgrund dieses Ausnahmecharakters einzig für Personen gelten solle, die bereits während der Zeit der Ausbildung für einen späteren Beruf einen Arbeitsunfall erleiden und deshalb im Jahr vor dem Unfall regelmäßig noch kein Arbeitsentgelt, sondern allenfalls eine geringe Ausbildungsvergütung erhalten haben. Eben dies sei bei Versicherten die – wie der Kläger – nach abgeschlossener schulischer und beruflicher Ausbildung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit vollschichtig nachgehen und daneben eine davon unabhängige weitere Ausbildung absolvieren (auch wenn sie dafür einen Zeitaufwand von regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden verwenden), nicht der Fall.

Das Gericht ist der Auffassung, dass dasselbe Ergebnis festzustellen gewesen wäre, wenn (wie es bei einer solchen Sachlage teilweise vertreten wird) statt § 90 Abs. 1 SGB VII der alte § 573 Abs. 1 RVO die maßgebliche Rechtsgrundlage gewesen wäre. Denn die **Ausführungen zu § 90 Abs. 1 SGB VII seien auf die Regelung der RVO zu übertragen**.

Eine **Rentenfeststellung nach § 90 Abs. 2 SGB VII** sei vom Kläger nicht beantragt worden und daher nicht weiter zu prüfen. Ungeachtet dessen stellt das Gericht fest, dass der für ihn maßgebende Tarifvertrag nicht bei Erreichung eines bestimmten Berufs- oder Lebensjahres ein höheres Arbeitsentgelt vorsah.

**Hinweis:** Siehe in diesem Zusammenhang auch die geplante Gesetzesänderung zu § 90 SGB VII; [DGUV Rundschreiben 0034/2019](#) (D.K.)

Das **Landessozialgericht Rheinland-Pfalz** hat mit **Urteil vom 30.04.2019 – L 3 U 23/18 –** wie folgt entschieden:

Aktenzeichen:  
L 3 U 23/18  
S 7 U 285/15



### Ausfertigung

Verkündet am:  
30.04.2019

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

gegen

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf.

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 2019 durch

Richterin am Landessozialgericht | als Vorsitzende  
Richter am Landessozialgericht  
Richter am Landessozialgericht  
ehrenamtlichen Richter  
ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

- 2 -

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 21. September 2017 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

#### Tatbestand

Streitig ist, ob der Jahresarbeitsverdienst (JAV) für die Verletztenrente des Klägers wegen eines am 19. April 1985 erlittenen Arbeitsunfalls in der Schülerunfallversicherung (Wegeunfall) nach dem Entgelt eines diplomierten medizinischen Informatikers neu zu berechnen ist.

Der am 28. August 1961 geborene Kläger hatte im Jahr 1977 den Hauptschulabschluss erlangt und anschließend erfolgreich eine Ausbildung zum Maschinenschlosser absolviert. In diesem Beruf arbeitete er sodann vollschichtig bei der AG in . Er war dort als Maschinenschlosser in der Lohngruppe V eingruppiert. Ab Februar 1984 besuchte er neben der vollschichtigen Erwerbstätigkeit das Städtische Abendgymnasium in zur Nachholung des Abiturs um – so jedenfalls in einem Vermerk der Beklagten vom 19. Dezember 1985 festgehalten – „ggf. anschließend Medizin zu studieren“.

Am 19. April 1985 erlitt der Kläger auf dem Weg von der Schule nach Hause gegen 20:30 Uhr einen Verkehrsunfall mit dem Motorrad, wobei er sich ein Schädel-Hirn-Trauma mit subduralem Hämatom und eine armetonte Hemiparese links zuzog.

Mit Bescheid vom 5. Mai 1987 wurde dem Kläger rückwirkend ab dem 10. Juni 1986 eine Rente nach einem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H. ausgehend von einem JAV in Höhe von 41.329 DM bewilligt. Der JAV ent-

- 3 -

- 3 -

sprach dem von der AG mitgeteilten Bruttogehalt des Klägers im Jahr vor dem Unfall. Neben der armbetonten Halbseitenlähmung wurde als Unfallfolge auch ein leichtes hirnganisches Psychosyndrom festgestellt. Mit Bescheid vom 31. Juli 1989 wurde die MdE ab Januar 1988 wegen eines zusätzlich aufgetretenen zerebralen Anfallleidens auf 60 v.H. erhöht.

Seinen Beruf als Maschinenschlosser konnte der Kläger unfallbedingt nicht mehr ausüben und war ab dem 10. Juni 1986 vorübergehend als Werkstatthelfer (Lohngruppe II) bei der AG tätig. Den Besuch des Abendgymnasiums setzte der Kläger mit zeitlicher Verzögerung fort und bestand im Dezember 1988 das Abitur. Im April 1989 nahm der Kläger zunächst ein Studium der medizinischen Informatik auf, das er aus gesundheitlichen Gründen wegen einer psychischen Überforderung im Jahr 1992 nach dem 6. Semester abbrach (Exmatrikulation 1994). Zum Wintersemester 1995 begann der Kläger mit dem Studium der Diplom-Informatik, wobei es ebenfalls zu Verzögerungen im Verlauf kam. Im Juni 2001 bestand er das Vordiplom; im Juli 2014 schloss er das Studium als Diplom-Informatiker ab.

Auf eine Anfrage der Beklagten, die im Zusammenhang mit einem Regressverfahren gegen den Unfallverursacher erfolgte, hatte der Kläger in Schreiben vom 13. und 20. April 1990 unter anderem mitgeteilt, das Studium der Medizin-Informatik wegen der unfallbedingten Berufsunfähigkeit aufgenommen und sein berufliches Ziel, „den Maschinenschlosser“ bereits erreicht gehabt zu haben. Der Besuch der Abendschule sei nicht mit der Absicht verbunden gewesen, ein Studium aufzunehmen. Grund für den Schulbesuch sei gewesen, dass er sich in seinem Beruf mental nicht ausgelastet gefühlt habe.

In einem internen Aktenvermerk der Beklagten vom 17. Februar 1993 wurde festgehalten, dass eine Neuberechnung des JAV gemäß § 573 Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht in Betracht komme.

- 4 -

- 4 -

Im Januar 2013 leitete die Beklagte von Amts eine Prüfung des JAV nach Beendigung des Studiums ein und wandte sich mit einem Fragebogen vom 24. Januar 2013 zum Verlauf des Studiums und zu dem verfolgten Berufsziel an den Kläger, den dieser mit einem ausführlichen Schreiben vom 4. Februar 2013 beantwortete. Nach der bestandenen Diplomprüfung reichte der Kläger außerdem Kopien der Diplom-Urkunde als Informatiker und des Prüfungszeugnisses ein.

Mit Bescheid vom 23. Februar 2015 lehnte die Beklagte eine Neufestsetzung des JAV mit der Begründung ab, dass der Besuch des Abendgymnasiums keine Schulausbildung im Sinne des § 90 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) gewesen sei, da der Schulbesuch die Arbeitskraft und Arbeitszeit nicht ausschließlich oder überwiegend in Anspruch genommen habe. Eine überwiegende Inanspruchnahme sei dann gegeben, wenn selbst die Ausübung einer Halbtags-tätigkeit nicht zumutbar sei. Im Übrigen habe zum Zeitpunkt des Unfalls auch kein Berufsziel bzw. nicht die Absicht zur Aufnahme eines Studiums vorgelegen. Es bleibe deshalb bei dem bereits festgesetzten JAV, der auch nicht als erheblich unbillig im Sinne des § 87 SGB VII anzusehen sei.

Im anschließenden Widerspruchsverfahren machte der Kläger geltend, er habe das Abendgymnasium besucht, um sodann ein Studium aufzunehmen, das er auch erfolgreich abgeschlossen habe. Es sei nicht erforderlich, dass die Ausbildung die Arbeitskraft und die Arbeitszeit ausschließlich oder überwiegend in Anspruch nehmen müsse. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einem Urteil vom 5. August 1993 sei die Berufsausbildung im Sinne des § 90 SGB VII nicht nur die erste, sondern jede zu einem beruflichen Abschluss führende Bildungsmaßnahme. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Neuberechnung sei der 31. Oktober 1991 ausgehend von einem Beginn des Erststudiums am 1. April 1987 und einer Regelstudiumdauer von neun Semestern, da wegen der Neuberechnung nicht auf das Zweitstudium, sondern auf das Erststudium abzustellen sei, das ohne die Unfallfolgen erfolgreich hätte abgeschlossen werden können.

- 5 -

- 5 -

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2015 zurück. Zur Begründung führte sie aus, der Kläger habe zum Unfallzeitpunkt neben seiner vollzeitigen beruflichen Tätigkeit als Maschinenschlosser zwar das Abendgymnasium besucht. Dieser Besuch stelle jedoch keine Schulausbildung im Sinne des § 90 SGB VII dar. Wenn wegen der Ausbildung das bisherige Beschäftigungsverhältnis mit voller Arbeitsleistung und gegen volles Entgelt fortgesetzt werde, so werde die sozialversicherungsrechtliche Stellung nicht durch die Berufsausbildung, sondern durch die Tätigkeit im Erwerbsleben geprägt. Einzig Personen, die bereits während der Zeit der Ausbildung für einen späteren Beruf einen Arbeitsunfall erlitten und deshalb im Jahr vor dem Unfall regelmäßig noch kein Arbeitsentgelt, sondern allenfalls eine geringe Ausbildungsvergütung erzielten, sollten zur Vermeidung von Härten geschützt und so gestellt werden, als hätten sie den Unfall nach der voraussichtlichen Beendigung der Berufsausbildung erlitten. Da eine Schul- oder Berufsausbildung in aller Regel vor dem Eintritt in das Erwerbsleben absolviert werde, habe ein Versicherter, der während einer solchen Ausbildung einen Unfall erleide, typischerweise noch kein oder nur ein geringes Arbeitseinkommen erzielt und bliebe bei den als Entschädigung zu beanspruchenden Geldleistungen dauerhaft auf das Niveau des Mindest-JAV festgelegt. Umgekehrt sei für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung oder Weiterbildung typisch, dass die Teilnehmer zuvor bereits berufstätig gewesen seien und die Bildungsmaßnahme entweder berufsbegleitend oder zur Behebung einer zwischenzeitlich eingetretenen Arbeitslosigkeit durchgeführt würden. In diesen Fällen hätten sie vor Eintritt des Versicherungsfalls Arbeitsentgelt bezogen, an das beim JAV für die Verletztenrente angeknüpft werden könne. Auch wenn dieses Arbeitsentgelt hinter dem Entgelt zurückbliebe, dass der Versicherte bei einem erfolgreichen Abschluss der Maßnahme hätte erzielen können oder erziele, so unterscheide sich die Situation hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Leistungen der Unfallversicherung doch so grundlegend von der eines Schülers oder Auszubildenden, dass der Gesetzgeber sich auf eine Ausnahmeregelung zugunsten dieser Personengruppe habe beschränken dürfen. Eine eventuell auszugleichende unbillige Härte gemäß § 87 SGB VII liege ebenfalls nicht vor, da der Widerspruchsfüh-

- 6 -

- 6 -

rer zum Unfallzeitpunkt voll berufstätig gewesen sei und deshalb für die Rentenfeststellung ein JAV von 41.329 DM zugrunde gelegt worden sei. Dieser JAV entspreche den seinerzeitigen Einkommensverhältnissen und seiner sozialversicherungsrechtlichen Stellung. Die Ablehnung der Neufeststellung nach § 90 SGB VII sei somit nicht zu beanstanden.

Mit der am 12. November 2015 beim Sozialgericht Koblenz eingegangenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Er hat geltend gemacht, eine Schul- oder Berufsausbildung sei nach § 48 Abs. 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) anzunehmen, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordere. Auch besondere Unterrichtsformen, bei denen der Unterricht nicht in den sonst für Schulen üblichen Tageszeiten erteilt werde (Fernunterricht, Abendunterricht), seien als Schule anzusehen, wenn und soweit die generelle Gewähr für eine der herkömmlichen Schulausbildung vergleichbare Stetigkeit und Regelmäßigkeit der Ausbildung gegeben und ihre Dauer nicht allein der Verantwortung des Schülers überlassen sei. Diese Voraussetzungen seien bei dem Besuch des Städtischen Abendgymnasiums in Wuppertal erfüllt gewesen. Es habe feste Stundenpläne gegeben und die Schüler hätten nicht nach Belieben erscheinen können. Das von der Beklagten angeführte Kriterium der überwiegenden Inanspruchnahme der Arbeitskraft und Arbeitszeit des Versicherten solle nur gewährleisten, dass „Scheinausbildungen“ von der Anwendung der Norm ausgeschlossen blieben (unter Verweis auf: SG Reutlingen, Urteil vom 28. Oktober 2013 – S 7 U 3373/11 –). Er habe das Abendgymnasium auch besucht, um später ein Studium anzutreten. Zunächst habe er überlegt, Medizin zu studieren, was sich auch aus einem in der Akte vorliegenden Gesprächsvermerk vom 27. November 1985 (13 VwA) ergebe. Aufgrund der unfallbedingten Gegebenheiten habe er sich dann aber zunächst für das Studium der medizinischen Informatik entschlossen. Die in dem Schriftverkehr mit der Beklagten im April 1990 abgegebenen Erklärungen müssten im Lichte seiner damaligen Studiensituation und psychischen Befindlichkeit bewertet werden. Es sei für ihn seinerzeit unerträglich gewesen, sein selbst gestecktes Ziel der Aufnahme eines Stu-

- 7 -

- 7 -

diums nicht erreichen zu können. Um sein Selbstbildnis vor sich aufrechtzuerhalten, habe er daher den Besuch der Abendschule nivelliert. Tatsächlich habe er aber entsprechend seiner ersten Angaben nach dem Unfall die Abendschule gerade mit dem Ziel der Aufnahme eines Studiums besucht, um beruflich weiterzukommen. Ohne den Unfall hätte er sein Studium bereits zum Wintersemester 1987 beginnen können, so dass er unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit von neun Semestern für das Studium der medizinischen Informatik Ende März 1992 mit der Ausbildung fertig gewesen wäre. Die neue Berechnung habe demnach rückwirkend ab dem 1. April 1992 zu erfolgen, wobei das Tarifgehalt eines diplomierten medizinischen Informatikers zugrunde zu legen sei.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 21. September 2017 als unbegründet abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Neufestsetzung des JAV nach dem Entgelt eines diplomierten medizinischen Informatikers nach § 90 Abs. 1 SGB VII, da der Besuch des Abendgymnasiums im Falle des Klägers keine Schulausbildung im Sinne dieser Vorschrift bzw. der Vorgängervorschrift des § 573 RVO darstellte. Nach § 212 SGB VII würden die Vorschriften des 1. bis 9. Kapitels grundsätzlich nur für Versicherungsfälle, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1997) eingetreten seien, gelten. Abweichend davon würden nach § 214 Abs. 2 Satz 1 SGB VII die Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst auch für Versicherungsfälle gelten, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten seien, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals oder aufgrund des § 90 SGB VII neu festgesetzt werde. Im vorliegenden Fall begehre der Kläger eine Neufeststellung des JAV nach § 90 Abs. 1 SGB VII, so dass auf diese Vorschrift abzustellen sei. Für die hier zu entscheidende Frage, ob es sich bei dem Besuch des Abendgymnasiums durch den Kläger um eine Schulausbildung im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB VII gehandelt habe, bestehe aber auch kein entscheidungserheblicher Unterschied zu der Vorgängerregelung des § 573 RVO, so dass auch die Rechtsprechung dazu weiter herangezogen werden könne. Die Begriffe der Schul- und Berufsausbildung im Sinne des § 90 SGB VII seien einerseits eigenständig und nur aus der Vor-

- 8 -

- 8 -

schrift selbst auszulegen, andererseits fänden aber auch die zu § 67 Abs. 3 Nr. 2a SGB VII sowie zu §§ 583, 1267 a. F. RVO entwickelten Grundsätze Anwendung (unter Verweis auf: Bereiter/Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII, § 90 Rn. 5). Schulausbildung bedeute die Teilnahme an einer Unterrichtsveranstaltung in einer Institution, die allgemeines Wissen und allgemeine Bildung nach staatlich genehmigten Lehrplänen vermittele. Der Unterricht müsse dabei im Wesentlichen im Rahmen der üblichen Organisationsform einer Schule stattfinden. Dabei dürfe die Dauer der Ausbildung nicht allein in der Verantwortung des Schülers liegen. Unerheblich sei, ob es sich um eine öffentliche oder private Schule handele. Die Berufsausbildung diene der Vermittlung bzw. dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur späteren Ausübung eines Berufes benötigt würden. Voraussetzung sei daher eine geregelte, zu einem qualifizierten beruflichen Abschluss führende Ausbildung. Keine Berufsausbildung sei eine bloße berufliche Weiterbildung zur Erlangung eines bestimmten Status oder zur Verbesserung der Qualifikation und der beruflichen Chancen und Verdienstmöglichkeiten, selbst wenn während dieser Zeit die Berufstätigkeit unterbrochen und ein niedrigeres oder überhaupt kein Entgelt bezogen werde. Wesentlich für den Begriff der Berufsausbildung im Sinne des § 90 sei vielmehr, welches Berufsziel der Versicherte mit der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begonnenen Ausbildung angestrebt hat. Die Berufsausbildung sei zwar nicht zwingend bereits mit dem Erwerb eines ersten Abschlusses beendet, insbesondere bei einer Stufenausbildung. Eine einheitliche Ausbildung sei gegeben, wenn die Ausbildung in eine darauf aufbauende Ausbildung einmünde, dies von vornherein so geplant gewesen und objektiv sinnvoll sei (vgl. zu allem Bereiter/Hahn/Mehrtens, a. a. O., § 90 Rn. 5.1 bis 5.6 m. w. N.). Es könne dahingestellt bleiben, ob in diesem Sinne von einer einheitlichen Ausbildung des Klägers, in Bezug auf den später erlangten Studienabschluss ausgegangen werden könne und eine Absicht zur Aufnahme eines Studiums bereits zum Unfallzeitpunkt vorgelegen bzw. ob dieses Kriterium für den Besuch des Abendgymnasiums durch den Kläger zu fordern sei. Denn ebenso wie bei der Berufsausbildung hänge auch das Vorliegen einer Schulausbildung im Sinne des § 90 SGB VII davon ab, dass die Ausbildung die Arbeitskraft und Ar-

- 9 -

- 9 -

beitszeit des Versicherten ausschließlich oder zumindest überwiegend in Anspruch nehme und es ihm deshalb unmöglich sei, außerhalb der für die Ausbildung erforderlichen Zeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (unter Verweis auf: Bereiter/Hahn/Mehrtens, a.a.O., § 90 Rn 5.5 und Krasney/Burchardt, SGB VII, § 90 Rn. 16). Dieses Kriterium habe nicht nur die Bedeutung, etwaige Scheinausbildungen auszusondern, die im Anwendungsbereich des § 90 SGB VII ohnehin nur selten relevant sein dürften und für die im Falle des Klägers keine Anhaltspunkte bestünden. Die Ausbildung müsse auch die Arbeitskraft und Arbeitszeit des Versicherten ausschließlich oder überwiegend in Anspruch nehmen. Eine jedenfalls überwiegende Inanspruchnahme der Zeit und Arbeitskraft sei dann gegeben, wenn ungeachtet dessen, ob eine Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt werde, selbst die Ausübung einer Halbtags-tätigkeit nicht zumutbar sei. Die in § 48 Abs. 4 Satz 2 SGB VI und in § 67 Abs. 3 Satz 2 SGB VII enthaltene Zeitgrenze (mehr als 20 Stunden) könne als gesetzliche Leitlinie auch im Rahmen des § 90 herangezogen werden. Werde wegen der Ausbildung das bisherige Beschäftigungsverhältnis mit voller Arbeitsleistung und gegen volles Entgelt fortgesetzt, so werde die sozialversicherungsrechtliche Stellung nicht durch die Berufsausbildung, sondern durch die Tätigkeit im Erwerbsleben geprägt (unter Verweis auf: Bereiter/Hahn/Mehrtens, a.a.O., § 90 Rn. 5.7). Ob der Kläger auf den Besuch des Abendgymnasiums regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden verwendet habe, wobei auch Vor- und Nacharbeiten sowie Wegezeiten zu berücksichtigen seien (unter Verweis auf: Bereiter/Hahn/Mehrtens, a.a.O., § 67 Rn. 18), sei bisher noch nicht überprüft worden. Die Unfallanzeige der Schule enthalte dazu keine Angaben. Selbst wenn diese Voraussetzung zugunsten des Klägers als gegeben unterstellt werde, führe dies nach Auffassung der Kammer aber nicht zu einem Anspruch des Klägers auf Neuberechnung des JAV gemäß § 90 Abs. 1 SGB VII, da die Schulausbildung seine Arbeitszeit und Arbeitskraft jedenfalls nicht zumindest ganz überwiegend in Anspruch genommen habe, weil dies eindeutig nur bezogen auf die in Vollzeit ausgeübte berufliche Tätigkeit als Maschinenschlosser bejaht werden könne. Die Kammer halte unabhängig von der Frage einer Scheinausbildung und unabhängig von der Frage, ob für die Schulausbildung regelmäßig mehr

- 10 -

- 10 -

als 20 Stunden wöchentlich aufgewendet worden seien, unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Zwecks der Regelung in § 90 Abs. 1 SGB VII eine einschränkende Auslegung der Vorschrift dahingehend für geboten, dass diese nicht anzuwenden sei, wenn neben der Schul- oder Berufsausbildung das bisherige Beschäftigungsverhältnis mit voller Arbeitsleistung und gegen volles Entgelt fortgesetzt werde, weil in diesem Fall die Stellung des Versicherten im Erwerbsleben nicht durch die Berufsausbildung, sondern durch seine berufliche Tätigkeit geprägt werde. In einem solchen Fall liege typischerweise keine Härtefallsituation durch ein ausbildungsbedingt niedriges Arbeitsentgelt vor, die durch § 90 Abs. 1 SGB VII ausgeglichen werden solle. Auf diesen Gesetzeszweck habe auch das Sozialgericht Reutlingen in seinem Urteil vom 28. Oktober 2013 (§ 7 U 3373/11, juris Rn. 26 und 27) abgestellt. Soweit es in dem dort entschiedenen Fall zu dem Ergebnis gelangt sei, dass der von dem Versicherten im dortigen Verfahren neben dem Studium betriebene Berufssport der Annahme einer Ausbildung im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB VII nicht entgegengestanden habe, könne dem jedenfalls für den hier zu entscheidenden Fall nicht gefolgt werden. Die Beklagte habe zutreffend darauf hingewiesen, dass § 90 Abs. 1 SGB VII nicht den beruflichen Ehrgeiz und den Bildungswillen durch Berücksichtigung künftiger Erwerbsaussichten honoriere, sondern nur der vom Regelfall des voll Erwerbstätigen abweichenden und ausbildungsbedingten Einkommensminderung Rechnung getragen werden solle. Im vorliegenden Fall sei der Kläger auf der Grundlage einer abgeschlossenen Berufsausbildung einer in Vollzeit ausgeübten Erwerbstätigkeit nachgegangen, die seinen Lebensstandard zum Unfallzeitpunkt geprägt gehabt habe und die durch den Besuch der Abendschule auch nicht nur zum Teil gemindert worden sei. Gerade der hier zu entscheidende Fall zeige, dass das Kriterium der zumindest überwiegenden Inanspruchnahme der Arbeitszeit und Arbeitskraft des Versicherten durch die Ausbildung im Anwendungsbereich des § 90 Abs. 1 SGB VII auch ganz unabhängig von der Frage einer Scheinausbildung seine Berechtigung habe. Die Kammer halte deshalb entgegen der vom Sozialgericht Reutlingen (und ihm folgend Ricke, Kasseler Kommentar, SGB VII § 90 Rn. 4) vertretenen Auffassung daran fest, dass eine Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des § 90 Abs. 1

- 11 -

- 11 -

SGB VII nicht vorliege, wenn diese die Arbeitszeit und Arbeitskraft des Versicherten nicht zumindest überwiegend in Anspruch nehme, jedenfalls, wenn wie hier neben der Ausbildung das bisherige Beschäftigungsverhältnis mit voller Arbeitsleistung und gegen volles Entgelt fortgesetzt werde, weil in diesem Fall ausbildungsbedingt keine Einbußen bestünden, die über die Ausnahmeregelung des § 90 SGB VII auszugleichen wären. Die damit verbundene Einschränkung des Anwendungsbereichs der gesetzlichen Regelung halte die Kammer nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes für geboten. Auch das Bundessozialgericht habe in einem Urteil vom 26. April 2016 (– B 2 U 14/14 R –, juris Rn. 22) auf den Ausnahmecharakter der gesetzlichen Regelung in § 573 Abs. 1 RVO hingewiesen und ausgeführt, dass mit der Möglichkeit, bei Eintritt des Versicherungsfalles während einer Schul- oder Berufsausbildung die Bemessungsgrundlage anzuheben, das Gesetz für einen Sonderfall von dem die Unfallversicherung beherrschenden Grundsatz abweiche, dass die Verdienstverhältnisse vor dem Arbeitsunfall für alle Zukunft die maßgebende Grundlage der Geldleistungen bleiben und spätere Erwerbsaussichten bei der Feststellung des JAV nicht zu berücksichtigen seien. Einzig Personen, die bereits während der Zeit der Ausbildung für einen späteren Beruf einen Arbeitsunfall erlitten und deshalb im Jahr vor dem Unfall regelmäßig noch kein Arbeitsentgelt, sondern allenfalls eine geringe Ausbildungsvergütung erhalten hätten, sowie aufgrund des Versicherungsfalles ihre Ausbildung später beendeten, sollten zur Vermeidung von Härten geschützt und so gestellt werden, als hätten sie den Unfall nach der voraussichtlichen Beendigung der Berufsausbildung erlitten. Es bestehe insoweit auch kein Widerspruch zu den Vorschriften der Krankenversicherung und Rentenversicherung, weil der Begriff der Berufsausbildung im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eigenständig sei. Unter Berücksichtigung dieses Gesetzeszwecks sei die Kammer der Auffassung, dass der Besuch des Abendgymnasiums durch den Kläger neben der von ihm in Vollzeit ausgeübten beruflichen Tätigkeit als Maschinenschlosser keinen Anspruch auf eine Neufestsetzung des JAV nach § 90 Abs. 1 SGB VII begründe. Aus diesem Grund habe die Beklagte nach Auffassung der Kammer auch zutreffend eine Unbilligkeit des bisher festgesetzten JAV im Sinne des § 87 SGB VII in den ange-

- 12 -

- 12 -

fochtenen Bescheiden verneint, wobei bezüglich dieser Frage noch die Vorgängerregelung des § 577 RVO anzuwenden sei, da es sich im Falle der Feststellung einer Unbilligkeit im Sinne dieser Regelungen weder um eine erstmalige Feststellung des JAV noch um eine Neufestsetzung nach § 90 SGB VII handeln würde. Ob der Kläger einen Anspruch auf Neufestsetzung des JAV haben könne, weil er zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet gehabt habe, habe – abgestellt auf den Klageantrag – keiner Überprüfung bedurft.

Gegen das ihm 18. Januar 2018 zugestellte Urteil hat der Kläger am 6. Februar 2018 Berufung eingelegt und zur Begründung sein erstinstanzliches Vorbringen erneuert und vertieft. Er habe sich im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls in einer Berufsausbildung im Sinne von § 573 Abs. 1 RVO befunden. Er habe das Abendgymnasium besucht um das Abitur zu erlangen und so später studieren zu können und hierfür regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden aufgewendet. Weder aus dem Wortlaut des § 90 SGB VII oder der Vorgängervorschrift in der RVO sei abzuleiten, dass die Ausbildung die Arbeitskraft und Arbeitszeit des Versicherten ausschließlich oder zumindest überwiegend in Anspruch nehme und es dem Versicherten deswegen unmöglich sein müsse, außerhalb der für die Ausbildung erforderlichen Zeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Anwendbarkeit des § 90 SGB VII könne insbesondere nicht von der Höhe des Verdienstes abhängig gemacht werden. Im Prinzip habe der Kläger seinen Job „nebenher“ erledigt, sich aber schwerpunktmäßig der schulischen Ausbildung gewidmet. Er habe sich im Zeitpunkt des Unfalls gerade nicht auf eine berufliche Tätigkeit als Schlosser mit den entsprechenden (begrenzten) Verdienstmöglichkeiten beschränkt. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 26. April 2016 – B 2 U 14/14 R – sei mit dem vorliegenden Fall nicht zu vergleichen, da dort die Ausbildung des Versicherten zum Unfallzeitpunkt schon beendet gewesen sei; es sei um ein Weiterstudium zum Zwecke der Promotion, das nicht als berufliche Ausbildung gewertet worden sei, gegangen. Die Ausführungen des Sozialgerichts zu § 573 Abs. 2 RVO seien zwar nicht nachvollziehbar, eine Neufestsetzung des JAV nach dieser Vorschrift

- 13 -

- 13 -

werde aber nach den Ermittlungen der Beklagten im Berufungsverfahren nicht weiterverfolgt.

Der Kläger hat im Termin zur mündlichen Verhandlung erklärt, es sei nicht zutreffend, dass er das Abendgymnasium besucht habe, um später ggf. Medizin zu studieren. Er habe vor dem Unfall Verfahrenstechnik studieren wollen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 21. September 2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 2015 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Rente wegen des Arbeitsunfalls vom 19. April 1985 unter Berücksichtigung eines Jahresarbeitsverdiensts nach dem Entgelt eines diplomierten medizinischen Informatikers neu festzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das erstinstanzliche Urteil sei nicht zu beanstanden; die Klage sei mit zutreffenden Gründen abgewiesen worden. Ob der Kläger einen Anspruch auf Neufestsetzung des JAV nach § 573 Abs. 2 RVO (heute: § 90 Abs. 2 SGB VII) habe, sei nicht Gegenstand des Klageverfahrens. Ungeachtet dessen sei ein Anspruch auf Anhebung des JAV nach § 573 Abs. 2 RVO offensichtlich nicht gegeben, da der zum 1. Juli 1984 in Kraft getretene Tarifvertrag über die Gehälter und Ausbildungsvergütungen vom 19. Juni 1984 und die zugehörige Lohn Tabelle für die gewerblichen Arbeitnehmer der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln eine Änderung des Tarifgehalts nur bei Überschreiten des 18. Lebensjahres vorsehe.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf die Gerichtsakte und die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genom-

- 14 -

- 14 -

men. Ihr Inhalt ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

#### Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 ff. SGG zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Neufeststellung oder Neuberechnung seines JAV. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtlich nicht zu beanstanden und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Senat nimmt zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen nach § 153 Abs. 2 SGG Bezug auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts, das nach ausführlicher Würdigung der Rechtslage und unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Zwecks der Regelung in § 90 Abs. 1 SGB VII sowie unter Einbeziehung der Wertentscheidung des Bundessozialgerichts im Urteil vom 26. April 2016 – B 2 U 14 R – (juris, Rn. 22) zu dem überzeugenden Ergebnis gelangt ist, dass eine einschränkende Auslegung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf typische Härtefallkonstellationen geboten ist und die Regelung nicht anzuwenden ist, wenn – wie hier – neben der Schul- oder Berufsausbildung das bisherige Beschäftigungsverhältnis mit voller Arbeitsleistung und gegen volles Entgelt fortgesetzt wird, weil in diesem Fall die Stellung des Versicherten im Erwerbsleben nicht durch die Berufsausbildung, sondern durch seine berufliche Tätigkeit geprägt wird, nach der der JAV berechnet worden ist. Die Vorinstanz hat auch überzeugend dargelegt, dass die Rechtsprechung des Sozialgericht Reutlingen jedenfalls für den vorliegenden Fall, der sich wesentlich von einer von vornherein nur auf Zeit angelegten Tätigkeit eines Profisportlers („Berufshandballer“) unterscheidet, übertragbar ist und keine Unbilligkeit des JAV im Sinne von § 577 RVO (jetzt: § 87 SGB VII) vorliegt.

- 15 -

- 15 -

Insbesondere im Hinblick auf das Berufungsvorbringen des Klägers weist der Senat ergänzend auf folgendes hin: Der erkennende Senat verlangt – wie im Ergebnis auch die Vorinstanz – für die Anwendbarkeit des § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII mitnichten, dass es dem Versicherten unmöglich sein müsse, außerhalb der für die Ausbildung erforderlichen Zeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Anwendbarkeit des § 90 SGB VII ist vom Sozialgericht auch nicht von der Höhe des Verdienstes abhängig gemacht worden, wie die Berufung unterstellt, sondern davon, ob die Ausbildung das für die Berechnung des JAV maßgebliche Arbeitsentgelt des beschäftigten Versicherten oder seine hierfür maßgebliche Arbeitsleistung beeinträchtigt hat.

Zwar ist der Berufung darin zuzustimmen, dass die der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 26. April 2016 – B 2 U 14/14 R – zugrunde liegende Fallkonstellation mit der hiesigen nicht vergleichbar ist. Den Ausführungen des Bundessozialgerichts lässt sich indes unabhängig vom konkreten Sachverhalt die grundlegende Aussage und Bewertung entnehmen, dass § 90 Abs. 1 SGB VII von dem die Unfallversicherung beherrschenden Grundsatz, dass die Verdienstverhältnisse vor dem Arbeitsunfall für alle Zukunft die maßgebende Grundlage der Geldleistungen bleiben und spätere Erwerbsaussichten bei der Feststellung des JAV nicht zu berücksichtigen sind, abweicht und aufgrund dieses Ausnahmecharakters einzig für Personen gelten soll, die bereits während der Zeit der Ausbildung für einen späteren Beruf einen Arbeitsunfall erleiden und deshalb im Jahr vor dem Unfall regelmäßig noch kein Arbeitsentgelt, sondern allenfalls eine geringe Ausbildungsvergütung erhalten haben (BSG, a.a.O., juris, Rn. 22). Eben dies ist bei Versicherten, die – wie der Kläger – nach abgeschlossener schulischer und beruflicher Ausbildung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit vollschichtig nachgehen und daneben eine davon unabhängige weitere Ausbildung absolvieren (auch wenn sie dafür einen Zeitaufwand von regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden verwenden), nicht der Fall.

Ungeachtet dessen scheidet hier eine Neufeststellung des JAV nach § 90 Abs. 1 SGB VII aus, weil sich nicht feststellen lässt, dass die betriebene Schulausbildung

- 16 -

- 16 -

im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife im zweiten Bildungsweg) für sich genommen bei einem erfolgreichen Abschluss zu einer Erhöhung des JAV geführt hätte und eine Gesamtausbildung in Verbindung mit einem späteren Hochschulstudium (einheitliche Ausbildung in Form einer Stufenausbildung) im Falle des Klägers nicht vorliegt. Wenngleich der Besuch des Abendgymnasiums hier objektiv zur Erreichung des Ausbildungsziels (abgeschlossenes Hochschulstudium) geeignet, ja sogar notwendig gewesen ist und deshalb eine einheitliche Ausbildung darstellen kann (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2000 – B 2 U 31/99 R – juris, Rn. 18), stand ein solches Ausbildungsziel beim Kläger im Zeitpunkt des Versicherungsfalls noch nicht fest. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus den ausführlichen, eindeutigen und unbefangenen Angaben, die der Kläger in den beiden Schreiben vom 13. und 20. April 1990 gemacht hat. Er hat darin gegenüber der Beklagten angegeben, das (im April 1989 begonnene) Studium der Medizin-Informatik nur wegen der unfallbedingten Berufsunfähigkeit aufgenommen zu haben. Überdies geht aus seinen Angaben zweifelsfrei hervor, dass seine durch den Arbeitsunfall hinfällig gewordene Erwägung, im Anschluss an das Abitur ggf. Medizin zu studieren (so am 19. Dezember 1985 gegenüber der Beklagten bekundet) bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht als Ausbildungsziel feststand (vgl. dazu BSG, Urteil vom 5. August 1983 – 2 RU 24/92 – juris, Rn. 17; Urteil vom 7. November 2000 – B 2 U 31/99 R – juris, Rn. 27; Schudmann, in: juris-PK SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 90 Rn. 37), sondern für ihn allenfalls im Bereich des Denkbaren oder Möglichen lag. Gemäß den Angaben des Klägers im April 1990 war der Besuch der Abendschule nämlich ausdrücklich nicht mit der Absicht verbunden gewesen, ein Studium aufzunehmen. Grund für den Schulbesuch war für ihn vielmehr, dass er sich in seinem Beruf mental nicht ausgelastet gefühlt hatte. Der Klageeinwand, diese Aussagen sei vor dem Hintergrund seiner psychischen Erkrankung nur gemacht worden, um sein Selbstbildnis vor sich aufrechtzuerhalten, weil für ihn seinerzeit der Gedanke unerträglich gewesen sei, sein selbst gestecktes Ziel der Aufnahme eines Studiums nicht erreichen zu können, lässt sich nicht objektivieren und ist ungeeignet ein konkretes akademisches Ausbildungsziel im Zeitpunkt der Arbeitsunfalls zu belegen. Seine

- 17 -

- 17 -

Einlassung im Termin zur mündlichen Verhandlung er habe vor dem Unfall Verfahrenstechnik studieren wollen, ist durch nichts objektiviert.

Die Berufung wäre auch dann der Erfolg zu versagen gewesen, wenn es für die Anwendung der Vorschriften über den JAV (§§ 82 bis 93 SGB VII) nach § 214 Abs. 2 SGB VII entgegen dem Wortlaut der Vorschrift nicht auf den Zeitpunkt ankommen sollte, an der Unfallversicherungsträger tatsächlich über die Neufestsetzung entscheidet, sondern auf den Zeitpunkt, an dem der JAV objektiv gesehen neu festzusetzen gewesen wäre (vgl. zum Meinungsstand: Söhnngen, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 214 SGB VII, Rn. 12; für letzteres bei der Anwendung der Vorschriften über Renten, Beihilfe, Abfindungen und Mehrleistungen auf Altfälle nach der anderslautenden Regelung des § 214 Abs. 3 SGB VII: BSG, Urteil vom 21. September 2010 – B 2 U 3/10 R – juris, Rn. 13 ff.; Urteil vom 26. Oktober 2017 – B 2 U 6/16 R – juris, Rn. 18). Zwar hätte der Kläger ohne den Arbeitsunfall eine Ausbildung mit der Approbation zum Arzt (vgl. BSG, Urteil vom 30. Oktober 1991 – 2 RU 61/90 – juris, Rn. 16 f.) voraussichtlich vor dem Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997 (§ 121 SGB VII i.V.m. Art. 36 des Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch) beendet gehabt, so dass nach letzterer Ansicht die Vorgängerregelung des § 573 Abs. 1 RVO über die Neuberechnung des JAV anstelle von § 90 Abs. 1 SGB VII maßgeblich wäre. Beide Vorschriften entsprechen einander indes inhaltlich im Wesentlichen (Schudmann, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 214 SGB VII, Rn. 3; Söhnngen, ebenda, § 214 SGB VII, Rn. 13). Namentlich für den Anwendungsbereich des § 573 Abs. 1 RVO gelten deshalb die gemachten Ausführungen § 90 Abs. 1 SGB VII entsprechend.

Eine Rentenneufeststellung nach § 90 Abs. 2 SGB VII oder eine Rentenanpassung nach § 573 Abs. 2 RVO wird vom Kläger nicht (mehr) begehrt. Die Voraussetzungen hierfür liegen im Übrigen nicht vor. Eine Rentenneufeststellung nach § 90 Abs. 2 SGB VII scheidet schon deshalb aus, weil der Kläger das 30. Lebensjahr vor dem Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997 vollendet hat. Der Anwendung der Vorgängerregelung des § 573 Abs. 2 RVO, nach der für einen Ver-

- 18 -

- 18 -

letzten, der zur Zeit des Arbeitsunfalls noch nicht 25 Jahre alt waren, wenn es für ihn günstiger ist, der JAV dem Arbeitsentgelt angepasst wird, das zur Zeit des Arbeitsunfalls von der Vollendung eines bestimmten Lebensalters ab, höchstens aber des 25. Lebensjahrs, für Personen mit gleichartiger Tätigkeit durch Tarif festgesetzt oder sonst üblich ist, steht die Bindungswirkung der Feststellung des JAV im bestandskräftigen Bescheid vom 5. Mai 1987 entgegen, da der Kläger das 25. Lebensjahr bereits zuvor, nämlich mit Ablauf des 27. August 1986 vollendet hat und eine Überprüfung dieses Bescheides nicht Gegenstand des Rechtsstreits im Sinne von § 95 SGG ist. Ungeachtet dessen hätte der Kläger auch in der Sache keinen Anspruch auf Anpassung des JAV nach § 90 Abs. 2 SGB II oder § 573 Abs. 2 RVO, weil der für ihn maßgebliche Tarifvertrag nicht bei Erreichung eines bestimmten Berufsjahrs oder bei Vollendung eines bestimmten Lebensjahres ein höheres Arbeitsentgelt vorsah. Dies ist zwischen den Beteiligten (inzwischen) unstrittig und ergibt sich zweifelsfrei aus dem zum 1. Juli 1984 in Kraft getretenen Tarifvertrag über die Gehälter und Ausbildungsvergütungen vom 19. Juni 1984 und die zugehörige Lohn Tabelle für die gewerblichen Arbeitnehmer der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln. Eine Höhervergütung kam danach nur bei Vollendung des 18. Lebensjahrs, das der Kläger schon vor dem Arbeitsunfall erreicht hatte, in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Revisionszulassungsgründe im Sinne von § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

- 19 -